

## SATZUNG

### des Vereins der Freunde des Paulsen-Gymnasiums (Förderverein)

#### § 1

##### Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Paulsen-Gymnasiums“.
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.
- 3.) Sitz des Vereins ist in Berlin-Steglitz, Gritznerstr. 57.

#### § 2

##### Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe.
- 2.) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Paulsen-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
  - c) Ausstattung des Computerbereiches
  - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
  - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
  - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
  - h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
  - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
  - j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
  - k) Betrieb einer Schulbibliothek
  - l) Gestaltung des Außengeländes
  - m) Beschaffung von Spielgeräten
  - n) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
- 3.) Der Verein verfolgt keine politischen, und konfessionellen Ziele.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Paulsen-Oberschule verbunden fühlt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen beschließt.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats zulässig ist, oder durch Tod des Mitglieds.

#### § 5

##### Mitgliedsbeiträge, Einzahlungen

- 1.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als ein Jahr im Verzug sind, aus dem Verein ausschließen.

#### § 6

##### Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7

##### Mitgliederversammlung

- 1.) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres abgehalten; sie werden durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mind. 1/3 der Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Wahl des Vorstandes (§ 8)
  - b. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungsbeleg und des Berichtes der Rechnungsprüfer (§ 12)
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12)
  - d. Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins
  - e. Grundsätze der Mittelverwendung des Vereins (§ 9)
- 4.) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- 5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Fälle der Ziffer 4d gelten die Vorschriften der §§ 33 und 41 BGB.
- 6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

## Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.
- 2.) Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 3.) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
- 6.) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 7 der Satzung.
- 7.) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, wird nicht gehaftet. § 42 BGB bleibt unberührt.
- 8.) Die Ausgaben, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt, sind aus den Vereinsmitteln zu entnehmen, einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigungen, Drucksachen, usw. Sie sind, soweit üblich, durch Unterlagen zu belegen.
- 9.) Zu den Vorstandssitzungen sind ein Vertreter der Schulleitung, der GSV, der GEV und des Cafeteria-Vereins beratend einzuladen.

## § 9

## Bewilligung aus Vereinsmitteln

- 1.) Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mittelverwendung (§ 7 Pkt. 3e). Die zugehörigen Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z.B. per Email) gefasst werden. Diese werden auf der folgenden Vorstandssitzung dokumentiert.
- 2.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und jede Person, die mit dem Paulsen-Gymnasium in Verbindung steht (z.B. Eltern, Lehrer und Schüler).

## §10

## Eigentumsvorbehalt

Anschaffungen von Gegenständen aus Vereinsmitteln, die nicht zum Verbrauch sind, bleiben Vereinseigentum. Sie werden als solches kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt, das laufend aktualisiert wird. Der Verein überlässt diese Gegenstände der Schule zum unentgeltlichen Gebrauch.

## § 11

## Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 1.) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Ende des Geschäftsjahres von Rechnungsprüfern zu überprüfen. Die Prüfung soll sich darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen.
- 2.) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Legislaturperiode eines Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 3.) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 13

Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Paulsen-Gymnasium, bei Auflösung des Paulsen-Gymnasiums an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB über die Vereine.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 10.01.2018 in Kraft.